

§ 6 Exkurs: Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Menschenhandelsopfern

Ein Grossteil der Beschwerden von potentiellen Menschenhandelsopfern wird vom Bundesverwaltungsgericht aufgrund fehlender Glaubhaftigkeit der Vorbringen abgewiesen.¹⁰⁸⁸ Es steht zu vermuten, dass dieser Befund in ähnlichem Masse auch für die erstinstanzlichen Entscheide des SEM zutrifft.¹⁰⁸⁹

Da die Glaubhaftigkeitsbeurteilung als Querschnittsthema verschiedene Aspekte der vorliegenden Untersuchung betrifft, u.a. die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft, der Wegweisungsvollzugshindernisse, aber auch die Erkennung und Identifizierung als (potentielles) Menschenhandelsopfer, soll sie hier im Rahmen eines Exkurses gesondert behandelt werden.

1088 So u.a. BVGer, E-1164/2017 vom 7.3.2017; D-4763/2016 vom 15.8.2016; D-122/2016 vom 19.1.2016; D-3856/2015 vom 3.8.2015; D-7351/2014 vom 9.4.2015; E-3600/2014 vom 14.8.2014; D-1683/2014 vom 12.8.2014; D-6041/2013 vom 12.11.2013; E-6973/2011 vom 1.10.2013; E-3110/2013 vom 12.6.2013; D-1013/2012 vom 25.1.2013; D-5828/2010 vom 29.8.2012; E-6156/2011 vom 24.11.2011; D-5017/2011 vom 20.8.2011; E-4922/2009 vom 26.10.2010; D-7048/2009 vom 8.3.2010; E-7677/2009 vom 11.2.2010; E-5704/2009 vom 21.9.2009; E-2507/2009 vom 24.4.2009; E-4864/2006 vom 29.1.2009. Siehe auch die Feststellung von GRETA, *Report Switzerland (2015)*, Ziff. 123.

1089 Vgl. aus den Fallstudien insbesondere Fall Nr. 9 (S. 74 ff.), siehe auch Fall Nr. 3 (S. 66 ff) und Fall Nr. 6 (S. 69). Eine zuverlässige Aussage über die Häufigkeit der Abweisung aus Glaubhaftigkeitsgründen auf Stufe SEM würde eine Inhaltsanalyse aller oder zumindest eines Grossteils der im ZEMIS System mit dem Code für Menschenhandel erfassten Asylentscheide bedingen, was in der vorliegenden Untersuchung nicht geleistet werden kann. UNHCR hat generell für Asylentscheide des (damaligen) BFM einen zu starken Fokus auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen festgestellt und einen stärkeren Fokus auf die drohende Verfolgung angemahnt, vgl. UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein, Evaluation erstinstanzlicher Asylentscheide, S. 3 ff.

I. Glaubhaftigkeitsprobleme in der Praxis

Häufig werden die Vorbringen von Menschenhandelsopfern als nicht glaubhaft eingeschätzt, weil sie widersprüchlich¹⁰⁹⁰ oder vage¹⁰⁹¹ sind. Auch eine verspätete Gesuchseinreichung oder das Stellen von Wiedererwägungs-, Revisions- oder Mehrfachgesuchen wird in der Praxis häufig als Indiz für mangelnde Glaubhaftigkeit gewertet.¹⁰⁹² Gleiches gilt, wenn Opfer erst auf Beschwerdeebene, nach erstinstanzlich abgewiesenem Asylgesuch von Menschenhandel berichten.¹⁰⁹³ In einem der untersuchten Dossiers wurden die von der Gesuchstellerin vorgebrachten Erlebnisse vom SEM nicht für glaubhaft befunden, weil sie sich widersprüchlich geäußert hatte und weil die Ermittlungen der Polizei ergebnislos verlaufen waren, dies obwohl die für ihren Fall zuständige spezialisierte Polizistin zum Schluss gekommen war, ihr Aussageverhalten sei opfertypisch.¹⁰⁹⁴ Auch in Fällen vor dem Gericht ist es vorgekommen, dass die Ergebnislosigkeit von Strafermittlungen zu einer negativen Glaubhaftigkeitseinschät-

1090 So etwa BVGer, D-3856/2015 vom 3.8.2015, E. 5.2 und 5.3 (Abweichungen der Aussagen anlässlich der BzP im Vergleich zu denjenigen an der Anhörung). Widersprüchlichkeit der Angaben wurde auch der Gesuchstellerin in Fall Nr. 9 (oben, S. 74 ff.), vorgeworfen.

1091 So etwa BVGer, D-1013/2012 vom 25.1.2013, E. 4.4.

1092 So etwa BVGer, E-6973/2011 vom 1.10.2013 E. 6.3: „(...) Zudem hätte sich die Beschwerdeführerin spätestens in der Schweiz, würde der erlebte Sachverhalt tatsächlich Menschenhandel umfassen, an die Strafverfolgungsbehörden wenden können (...). Ein solches Verhalten hätte sodann bereits anlässlich des im Jahr 2009 in der Schweiz eingeleiteten Asylverfahrens erwartet werden können.“

1093 Siehe etwa BVGer, D-7351/2014 vom 9.5.2015, E. 7.8; D-1683/2014 vom 12.8.2014, E. 5 oder D-2695/2011 vom 27.5.2011, S. 6.

1094 Fall Nr. 9 (oben, S. 74 ff.).

zung beitrug;¹⁰⁹⁵ dies trotz (oder in Verkennung) der bei Menschenhandel allgemein sehr niedrigen Erfolgsquote von Strafermittlungen.¹⁰⁹⁶

Selbst wenn die Aussagen der Personen mit bekannten Mustern des Menschenhandels übereinstimmen, wird ihnen in der Praxis teilweise nicht geglaubt: In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2014 betreffend eine Frau aus Nigeria, die über Italien und Frankreich in die Schweiz gelangt war und erst auf Beschwerdeebene geltend gemacht hatte, dass sie zur Prostitution gezwungen worden sei und seither bedroht werde, erachtete das Gericht ihre Ausführungen als nicht glaubhaft, weil es davon ausging, „dass sich die Beschwerdeführerin durch andere Geschwisterinnen habe inspirieren lassen und ihre Eingabe aufgrund diesbezüglich kursierender Informationen verfasst habe“.¹⁰⁹⁷ Das Gericht unterstellte der Beschwerdeführerin, „erst nach der negativen Verfügung sozusagen als letzter Ausweg“ auf die Idee mit dem Menschenhandel gekommen zu sein.¹⁰⁹⁸

Angesichts dieser vom Missbrauchsverdacht beeinflussten Situation soll im Folgenden auf Besonderheiten hingewiesen werden, welche sich auf die Frage der Glaubhaftigkeit von Menschenhandelsopfern beziehen und die widersprüchlich wirkenden Vorbringen erklären können. Zunächst werden die allgemeinen rechtlichen Grundsätze des Glaubhaftmachens dargestellt (II.), daraufhin werden Besonderheiten des Aussageverhaltens von Menschenhandelsopfern diskutiert, die bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung berücksichtigt werden sollten (III.) und Verbesserungsvorschläge angebracht (IV.).

1095 Siehe etwa BVGer, E-4327/2014 vom 22.12.2014, E. 5.1.7: Die Beschwerdeführerin hatte Strafanzeige gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber eingereicht, doch konnte sie bis zum Zeitpunkt des Urteils weder eine Bestätigung des Eingangs der Strafanzeige noch eine Reaktion der Staatsanwaltschaft auf ihre Anfrage nach dem Verfahrensstand liefern. In BVGer, E-522/2014 vom 17.4.2014, E. 5.4.1, wurden die Angaben der Beschwerdeführerin, dass sie bei einer Dublin-Überstellung nach Frankreich Vergeltungsmassnahmen ausgesetzt wäre, als nicht glaubhaft eingestuft, weil das Strafverfahren in Frankreich bereits abgeschlossen und der (Haupt)-Täter verurteilt worden war; dies obwohl die Beschwerdeführerin darauf hinwies, dass weitere an ihrer Ausbeutung Beteiligte nicht schuldig gesprochen wurden und sich daher auf freiem Fuss befinden.

1096 Siehe dazu oben, S. 56.

1097 BVGer, D-1683/2014 vom 12.8.2014, E. 4.3 und 5.

1098 Ibid., E. 5.

II. Die Glaubhaftigkeitsbeurteilung nach dem Asylgesetz

Wer um Asyl nachsucht, muss gemäss Art. 7 Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. In der Praxis wird der Standard des Glaubhaftmachens nicht nur – wie es der Wortlaut von Art. 7 AsylG suggeriert – für die Flüchtlingseigenschaft, sondern auch für das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen angewendet.¹⁰⁹⁹

In der Praxis wird die Glaubhaftigkeitsprüfung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 7 AsylG oft als ein eigener Prüfschritt ausgestaltet. Der Fokus ist dabei regelmässig nicht auf der Sachverhaltserstellung als Teil der Prüfung der Verfolgungsgefahr oder des Vorliegens eines Wegweisungsvollzugshindernisses, sondern auf den rechtlich entwickelten Kriterien für die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen.¹¹⁰⁰ Dadurch gerät in den Hintergrund, dass die Glaubhaftigkeit der Vorbringen zwar ein wichtiger Aspekt bei der Erstellung des Sachverhalts, aber keine materielle Voraussetzung für die Anerkennung als Flüchtling oder das Vorliegen eines Wegweisungsvollzugshindernisses ist. Die Flüchtlingseigenschaft kann auch vorliegen und muss geprüft werden, wenn die Vorbringen der asylsuchenden Person nicht glaubhaft oder widerspruchsfrei sind. Die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung endet nicht, wenn die Vorbringen nicht glaubhaft sind. Behörden und Gerichte müssen auch bei unglaublichen Vorbringen den Hinweisen auf Verfolgung oder auf Wegweisungsvollzugshindernisse nachgehen und entsprechende Abklärungen vornehmen.¹¹⁰¹ Durch die Formulierung von Art. 7 AsylG als Pflicht der asylsuchenden Person, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder „zumindest glaubhaft zu machen,“ werden in der Praxis häufig die Pflichten der gesuchstellenden Person hinsichtlich der Sachverhaltserstellung viel stärker

1099 Le Fort Mastrotta, S. 291; Caroni u. a., S. 317.

1100 Siehe UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein, Evaluation erstinstanzlicher Asylentscheide, S. 3.

1101 Dies betrifft häufig eingereichte Dokumente oder Kopien von Dokumenten, die nicht überprüft werden, wenn das Vorbringen nicht glaubhaft ist. Im Fall *M.A. gegen die Schweiz* hat der EGMR festgehalten, dass das (damalige) BFM trotz der widersprüchlichen Vorbringen des Gesuchstellers hätte überprüfen müssen, ob die eingereichte Kopien aus einem Gerichtsverfahren im Iran echt sind oder nicht, wenn deren Echtheit eine Relevanz für die Frage des Vorliegens eines Wegweisungsvollzugshindernisses haben kann, siehe EGMR, *M.A. v. Switzerland*, Ziff. 58 ff.

ker gewichtet als die Pflicht der Behörde zur Feststellung des Sachverhalts gemäss Art. 12 VwVG.¹¹⁰² Diese Praxis weicht auch vom international anerkannten Standard der Pflicht zur gemeinsamen Erstellung des Sachverhalts („shared duty“) ab¹¹⁰³ und vernachlässigt die behördliche Pflicht zur Erstellung und Bewertung der verfügbaren allgemeinen Informationen sowie zur Überprüfung der eingereichten Beweismittel.¹¹⁰⁴

Nachgewiesen ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde von ihrem Vorliegen ohne Zweifel überzeugt ist.¹¹⁰⁵ Da sich Flüchtlinge für den Nachweis ihrer Flüchtlingseigenschaft häufig auf Tatsachen stützen müssen, die sie nur sehr schwer beweisen können, reicht es aus, wenn sie ihre Flüchtlingseigenschaft glaubhaft machen.¹¹⁰⁶ Das Beweismass des Glaubhaftmachens ist nach Art. 7 Abs. 2 AsylG erfüllt, wenn die Behörde das Vorhandensein der Flüchtlingseigenschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Damit eine Behauptung glaubhaft gemacht ist, müssen also nicht alle Zweifel beseitigt sein.¹¹⁰⁷

Vorbringen sind gemäss der Rechtsprechung dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren.¹¹⁰⁸ Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt

1102 Vgl. Hruschka, Kommentar AsylG, Art. 7 N 2 und Le Fort Mastrota, S. 312.

1103 Hathaway/Foster, Law of Refugee Status, S. 118 ff. UNHCR stellt diesbezüglich fest: „In view of the particularities of a refugee’s situation, the adjudicator shares the duty to ascertain and evaluate all the relevant facts,“ siehe UNHCR, Beyond Proof, S. 35.

1104 Vgl. für den europäischen Kontext die massgebliche Rechtsprechung der Grossen Kammer des EGMR in den Fällen EGMR [GC], *Saadi v. Italy*, Ziff. 124-125; EGMR [GC], *F.G. v. Sweden*, Ziff. 120.

1105 Caroni u. a., S. 317; Achermann/Hausammann, S. 136.

1106 Le Fort Mastrota, S. 293; Caroni u. a., S. 317.

1107 BVGE 2015/3 E. 6.5.5; 2013/11 E. 5.1; siehe zu dieser Rechtsprechung auch Hruschka, Kommentar AsylG, Art. 7 N 6 ff; Kneer/Sonderegger, S. 8 f.

1108 BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2.3; EMARK 2005/21 E. 6.1. Instrukтив auch BVGer, D-5779/2013 vom 25.2.2015, E. 5.6.1 f.

oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert.¹¹⁰⁹

Dabei muss gemäss aktueller Praxis auf die Besonderheiten des Aussageverhaltens von traumatisierten Personen Rücksicht genommen werden. So hat das Bundesverwaltungsgericht mehrfach festgestellt, dass beispielsweise verspätete Vorbringungen einer Vergewaltigung mit Schuld- und Schamgefühlen oder Selbstschutzmechanismen erklärt werden können und deshalb die Glaubhaftigkeit nicht angezweifelt werden kann.¹¹¹⁰ Ein verspätetes Vorbringen wegen einer Traumatisierung wird vom Bundesverwaltungsgericht als eine der wenigen Konstellationen anerkannt, in denen ein Revisions- oder Wiedererwägungsgesuch auf Tatsachen oder Beweismittel gestützt werden kann, welche bereits im früheren Verfahren hätten eingebracht werden können.¹¹¹¹ Auch widersprüchliches Aussageverhalten ist bei traumatischen Erlebnissen an der Tagesordnung. Im Handbuch Asyl und Rückkehr des SEM wird anerkannt, dass es bei traumatisierten Personen (z.B. Folter- oder Vergewaltigungsopfern) durchaus nachvollziehbar zu widersprüchlichen Aussagen kommen kann.¹¹¹² Das Bundesverwaltungsgericht entschied in diesem Zusammenhang auch, dass die Tatsache, dass ein Vergewaltigungsopfer sich nicht an Details des Missbrauchs zu erinnern vermag, dessen Glaubwürdigkeit eher bestärkt als vermindert.¹¹¹³

III. Besonderheiten der Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Menschenhandelsopfern

Wie oben dargelegt, gibt es bei Menschenhandelsopfern verschiedene unterschiedliche Faktoren, die dazu führen können, dass ihre Ausführungen

1109 BVGE 2013/11 E. 5.1.

1110 BVGE 2009/51 E. 4.2.3; vgl. auch EMARK 2003/17 E. 4a-c; BVGer, E-3771/2013 vom 5.12.2013, E. 3.4; E-5092/2012 vom 15.5.2013, E. 3.5.2. Siehe die Darstellung der Praxis bei Kneer/Sonderegger, S. 8 f.

1111 Kneer/Sonderegger, S. 8 f., mit Verweis auf BVGer, D-2346/2012 vom 7.1.2014, E. 8.1; siehe auch Hruschka, Kommentar AsylG, Art. 7 N 12.

1112 SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, C5 Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft, Ziff. 2.7.2; SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, D7 Geschlechtsspezifische Verfolgung, Ziff. 2.5.2.

1113 BVGE 2009/52 E. 4.1 (nicht publizierte Erwägung). Siehe zum Ganzen auch Le Fort Mastrota, S. 315.

als unglaublich qualifiziert werden. Diese Faktoren können im Aussageverhalten der Opfer liegen, weil sie unwahre oder widersprüchliche, vage Aussagen machen. Aber auch das Verhalten der Opfer während oder nach der Ausbeutung kann für Aussenstehende irrational (nicht der „allgemeinen Lebenserfahrung“¹¹¹⁴ entsprechend) und deshalb unplausibel erscheinen.¹¹¹⁵

Es kommt nicht selten vor, dass Menschenhandelsopfer im Asylverfahren *unwahre Angaben* machen, was als eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 8 Abs. 1 AsylG gilt. Die Gründe dafür können divers sein: Beispielsweise werden die Opfer von den Tätern angewiesen, eine bestimmte Geschichte zu erzählen.¹¹¹⁶ Allgemeiner Vertrauensverlust gegenüber anderen Menschen und/oder Behörden,¹¹¹⁷ Furcht vor Vergeltungsmassnahmen durch die Täter¹¹¹⁸ oder Schamgefühle können dazu führen, dass das Opfer nicht die Wahrheit erzählt.¹¹¹⁹ Diese Mitwirkungspflichtverletzung erfolgt in all diesen Situationen unfreiwillig, d.h. die Opfer werden entweder genötigt (durch die Täter) oder (für Aussenstehende vielleicht nicht unmittelbar nachvollziehbare) Furcht oder Scham verbieten es ihnen, die Wahrheit zu erzählen.¹¹²⁰

Es kann auch sein, dass ein Opfer zu Beginn des Asylverfahrens noch unter dem Einfluss der Täter steht und sich erst im Laufe der Zeit von diesen lösen kann. Wenn die Person in einem solchen Fall bei der BzP oder Erstbefragung eine andere Geschichte vorträgt als später bei der Anhörung, im Beschwerdeverfahren oder sogar erst im Rahmen eines ausseror-

1114 Vgl. SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, C5 Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft, S. 13.

1115 Vgl. Frei/Hruschka, S. 283 („Heidi Bias“).

1116 Frei, Schutz im Asylsystem, S. 15; Frei, Menschenhandelsopfer im Asylverfahren, S. 37; vgl. BVGer, E-522/2014 vom 17.4.2014, A.: „S'agissant de sa demande d'asile en France, la recourante a précisé qu'elle l'avait déposée à l'injonction de la dénommée D. (...). Elle aurait présenté un récit inventé de toutes pièces, jugé non vraisemblable par les autorités françaises, qui auraient rejeté sa demande d'asile.“

1117 UNHCR, Richtlinien Menschenhandel, Ziff. 48.

1118 UNHCR, Beyond Proof, S. 66, 258.

1119 Ibid., S. 72, 145; UNHCR, Richtlinien Menschenhandel, Ziff. 48.

1120 Zu den Gründen, warum Menschenhandelsopfer nicht auf sich aufmerksam machen, siehe bereits oben, S. 156 ff.

dentlichen Rechtsmittels, sollten diese Aussagen nicht als nachgeschoben oder konstruiert aufgefasst werden.¹¹²¹

Sehr häufig kommt es auch vor, dass die Opfer *widersprüchliche, inkohärente, oder vage Aussagen* machen, was von der Asylbehörde als Indiz für die fehlende Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 Abs. 3 AsylG gewertet werden könnte.¹¹²² Es muss daher stärker beachtet werden, dass die Person aufgrund der traumatisierenden Erfahrung des Menschenhandels unter Umständen nicht in der Lage ist, ihre Erlebnisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern.¹¹²³ Hier sind die etablierten Grundsätze der Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei traumatisierten Personen zu beachten.¹¹²⁴

Damit zusammenhängend ist auch zu berücksichtigen, dass gewisse Formen des Menschenhandels und dessen Ausprägungen möglicherweise von der das Gesuch prüfenden Person für abstrus oder übertrieben empfunden werden, da sich die Ausbeutung in einer besonders krassen Weise darstellt, die mit einem „normalen“ Vorstellungsvermögen kaum erfassbar ist.¹¹²⁵ Dieses Abstellen auf die „allgemeine Lebenserfahrung“ ist heikel und wird im Asylbereich auch unabhängig vom Menschenhandelskontext kritisiert.¹¹²⁶

Viele Menschenhandelsopfer legen zudem ein (für mit dem Phänomen nicht vertraute Personen) *irrational wirkendes Verhalten* an den Tag, beispielsweise wenn sie nach einer Flucht wieder zu den Tätern zurückkehren, über Monate oder Jahre in Ausbeutungssituationen ausharren, nicht flüchten, obwohl sie objektiv die Möglichkeit dazu gehabt hätten, oder abstreiten, ein Opfer von Menschenhandel zu sein.¹¹²⁷ Dieses Verhalten kann

1121 Vgl. etwa BVGer, D-7351/2014 vom 9.5.2015, E. 7.8; D-1683/2014 vom 12.8.2014, E. 5 oder D-2695/2011 vom 27.5.2011, S. 6.

1122 So etwa BVGer, D-3856/2015 vom 3.8.2015, E. 5.2 und 5.3 oder D-1013/2012 vom 25.1.2013, E. 4.4.

1123 Frei, Schutz im Asylsystem, S. 15. Vgl. auch Christensen, S. 3: „a failure to understand that the defensive, uncommunicative and erratic behaviour of individuals may be a result of their trauma that they have suffered or the fear of reprisals by those responsible for them being trafficked“.

1124 Vgl. oben, S. 305 f.

1125 Frei, Schutz im Asylsystem, S. 15; vgl. auch Frei/Hruschka, S. 283. Mehrfach wurden die Erzählungen von potentiellen Menschenhandelsopfern durch das Gericht als „abenteuerlich“ bezeichnet, siehe u.a. BVGer, E-1499/2016 vom 25.1.2017, E. 4.3.1; E-7609/2015 vom 24.2.16, E. 5.3.

1126 Hruschka, Kommentar AsylG, Art. 7 N 9; UNHCR Büro für die Schweiz und Lichtenstein, Evaluation erstinstanzlicher Asylentscheide, S. 4.

1127 Bhabha/Alfirev, S. 10.

ohne Berücksichtigung des extremen Drucks, den die Täter auf die Opfer ausüben, nicht verstanden werden. Diese Druckausübung (das „Zwangselement“ der Menschenhandelsdefinition¹¹²⁸) ist häufig für Aussenstehende schwer überprüfbar, beispielsweise indem die Täter die Opfer im Glauben lassen, dass sie jederzeit Zugriff auf ihre Familienangehörigen im Heimatland ausüben könnten. Oder die Druckausübung knüpft an kulturelle und spirituelle Traditionen an, die eine starke Wirkung auf das Opfer haben: Im Kontext des nigerianischen Menschenhandels werden die Opfer beispielsweise regelmässig mittels „schwarzer Magie“, einem „Juju“-Schwur und der Drohung, im Falle eines Bruchs des Schwurs werde eine Bestrafung durch übernatürliche Kräfte erfolgen, gefügig gemacht.¹¹²⁹ Es ist deshalb ein Irrglaube, dass alle Menschenhandelsopfer nur dann keinen Ausweg haben oder sehen, wenn sie angekettet und eingesperrt sind. Auch Bewältigungsmechanismen wie das „Stockholm-Syndrom“, d.h. die Entwicklung von Sympathie gegenüber den Tätern, oder andere Verdrängungsprozesse können ein Grund sein, warum die Person nicht aus der Ausbeutung austritt, obwohl sie die Möglichkeit dazu hätte.¹¹³⁰ Auch allfällige depressive oder dissoziative Störungen, die es dem Opfer verunmöglichen, objektiv verfügbare Auswege zu sehen, können hier wirken. Es zeugt deshalb von mangelnder Sensibilisierung für die Thematik, wenn ein Opfer als unglaubwürdig eingeschätzt wird, weil es sich nicht bereits bei der ersten Gelegenheit zu erkennen gegeben hat.¹¹³¹

Diese geschilderten Besonderheiten sind nicht auf den Asylbereich beschränkt. Im Strafverfahren, in dem Opferaussagen häufig die einzigen vorhandenen Beweismittel sind, ist deren oft inkohärentes Aussageverhal-

1128 Zur Definition siehe oben, S. 45 ff.

1129 Vgl. anstelle vieler die ausführlichen Nachweise in BVGE 2016/27, E. 8.2-8.14.

1130 Bhabha/Alfirev, S. 10.

1131 So geschehen etwa in Fall Nr. 9 (oben, S. 74 ff.), wo das Haftgericht eine Haftentlassung trotz Selbst-Identifikation des Opfers ablehnte, weil es davon ausging, dass die verspätete Gesuchseinreichung nicht gerechtfertigt sei, da die Frau bereits im Jahr davor mit den Behörden zweier Kantone in Kontakt gekommen war; siehe ebenfalls BVGer, E-6973/2011 vom 1.10.2013 E. 6.3, wo das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin entgegenhielt, dass sie, würde der erlebte Sachverhalt tatsächlich Menschenhandel umfassen, sich hätte an die Strafverfolgungsbehörden wenden können und es zudem bereits anlässlich ihres ersten Asylgesuchs zwei Jahre vorher hätte erwartet werden können, dass sie von dem angeblich erlebten Menschenhandel berichtet.

ten eine grosse Herausforderung.¹¹³² CAROLINE BAUR-METTLER zitiert in ihrer kriminologischen Dissertation mehrere Fälle des Bezirksgerichts Zürich, in welchen die widersprüchlichen, nicht stringenten Opferaussagen zu Freisprüchen führten, weil das Gericht aus der Natur dieser Aussagen den Schluss gezogen hat, dass den Angeklagten das zur Last gelegte strafbare Verhalten nicht nachgewiesen werden konnte. In einem Fall bezichtigte das Opfer in einer ihrer letzten Einvernahmen den Beschuldigten neu schwerer Misshandlungen, die bis anhin kein Thema waren. Das Gericht sah diese „Übersteigerung in den Beschuldigungen“ als Indiz für deren Wahrheitswidrigkeit, was letztlich dazu führte, dass der gesamte Sachverhalt nicht als erstellt angesehen und der Täter in allen Punkten freigesprochen wurde.¹¹³³ Dieses Aussageverhalten der Opfer ist derart notorisch, dass es offenbar zur Strategie der Verteidigung von wegen Menschenhandels Beschuldigten gehört, Opfer mehrfach befragen zu lassen, um anhand von möglichen Widersprüchen die Unglaubhaftigkeit der Aussagen darzulegen.¹¹³⁴ Auch hier wäre es in der Beweiswürdigung der Gerichte erforderlich, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Aussageverhalten von Menschenhandelsopfern entsprechend einfließen und nicht aus inkohärenten Aussagen vorschnell der Schluss gezogen wird, der den Tätern zur Last gelegte Sachverhalt sei nicht erwiesen. Dies ist sicherlich im Strafverfahren noch etwas schwieriger als im Asylverfahren, da dort für die Verurteilung eine Überzeugung des Gerichts erforderlich ist, dass die zur Last gelegte Tat vom Täter begangen wurde. Ein solcher strikter Beweis ist im Asylverfahren schon ausweislich des Wortlauts von Art. 7 AsylG nicht erforderlich.

Dies zeigt auch, wie problematisch es ist, wenn sich die Asylbehörden für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung ausschliesslich auf die Ergebnisse von polizeilichen Ermittlungen oder eines Strafverfahrens stützen. Zwar können eingeleitete Ermittlungen durchaus die Glaubwürdigkeit des Opfers stärken. Allerdings darf angesichts der inhärenten und notorischen Beweisschwierigkeiten bei Menschenhandel bei Abwesenheit von solchen Ermittlungen oder der Unmöglichkeit, einen Beweis im strafrechtlichen Sinne zu erbringen, nicht auf mangelnde Glaubhaftigkeit der Aussagen der Person geschlossen werden. Das im Strafverfahren notwendige Beweis-

1132 Aus Deutschland: Ritter, S. 642 f.; aus der Schweiz insbesondere: Baur-Mettler, S. 95 ff.

1133 Baur-Mettler, S. 95 ff.

1134 Ibid., S. 100 m.w.N.

mass, um einen Täter zu verurteilen,¹¹³⁵ aber auch nur schon um Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft einzuleiten,¹¹³⁶ liegt wesentlich höher als dasjenige der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ für das asylrechtliche Glaubhaftmachen. Wird zu grosses Gewicht auf Ergebnisse eines Strafverfahrens gelegt, führt dies dazu, dass im Asylverfahren entgegen des Standards in Art. 7 AsylG faktisch ein Beweis der Opfereigenschaft gefordert wird.

Widersprüchliche, vage Schilderungen, unwahre Angaben, vermeintlich irrationales Verhalten und verspätete Gesuchseinreichungen stellen in Menschenhandelsfällen häufig gerade ein Indiz für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen im Asylverfahren dar.¹¹³⁷ Auch der EGMR hat in einem Urteil betreffend ein nigerianisches Opfer von Menschenhandel festgehalten, dass die Tatsache, dass die Gesuchstellerin bei ihrem ersten Asylgesuch gelogen hatte, ein bei Menschenhandelsopfern regelmässig zu beobachtendes Phänomen sei und deshalb für sich alleine genommen noch nichts über die Glaubhaftigkeit ihrer Erzählungen aussage.¹¹³⁸ Das geschilderte Verhalten wurde auch vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Grundsatzurteil vom Juli 2016 im Wesentlichen als opfertypisches Aussageverhalten von Menschenhandelsopfern im Asylverfahren anerkannt.¹¹³⁹ Jüngst hat das Gericht zudem festgehalten, dass die „abenteuerlichen“ Schilderungen der Beschwerdeführerin, die sexuelle Ausbeutung in der Prostitution geltend gemacht hatte, sowohl als Argument für wie auch gegen ihre Plausibilität angeführt werden könne und dass die diagnostizierte Posttraumatische Belastungsstörung als Indiz für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht zu ignorieren sei.¹¹⁴⁰ In einem anderen jüngeren Urteil hat es das Gericht, gestützt auf BVGE 2016/27, für ausreichend befunden, dass die Beschwerdeführerin, trotz widersprüchlichen Aussageverhaltens, die Kernaussagen ihres Vorbringens betreffend die Anwerbung für eine Arbeitsstelle und die folgende Zwangsprostitution in Italien von Anfang an mitgeteilt

1135 Für einen Schuldspruch notwendig ist der strikte Beweis, d.h. es dürfen bei objektiver Betrachtung keine Zweifel mehr darüber bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Anstelle vieler BGE 120 Ia 31 E. 2 c m.w.H.

1136 Vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO: „hinreichender Tatverdacht“.

1137 Frei, Menschenhandelsopfer im Asylverfahren, S. 37.

1138 EGMR, *L.O. v. France*, Ziff. 31.

1139 BVGE 2016/27 E. 6.3.1 ff.

1140 BVGer, E-1499/2016 vom 25.1.2017, E. 4.3.1.

habe und durch für sie zugängliche Dokumente der italienischen Behörden belegt habe.¹¹⁴¹

IV. Umsetzungsbedarf

Dass das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzurteil die Besonderheiten der Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Menschenhandelsopfern anerkannt hat, ist sehr zu begrüßen.¹¹⁴² Gleichzeitig ist eine umfassende Berücksichtigung dieser Besonderheiten bei Menschenhandelsopfern in der Praxis von SEM und Gericht angezeigt. Um dieser Berücksichtigung auf Stufe SEM Nachachtung zu verschaffen, könnten die Besonderheiten des Glaubhaftmachens im Rahmen der oben¹¹⁴³ angeregten *Leitlinien zur Beurteilung der Asylgesuche von Menschenhandelsopfern* im Handbuch Asyl und Rückkehr des SEM niedergelegt werden.

1141 BVGer, D-5920/2016 vom 24.8.2017, E. 7.4.

1142 So auch Frei, Urteilsbesprechung BVGE 2016/27, S. 30.

1143 Siehe oben, S. 298.